

**Großhandel****Flächen der Lager des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels**

Den Tabellen 21 und 22 liegen die Ergebnisse der am 31. Dezember 1964 sowie am 30. September 1969, 1973 und 1975 durchgeführten Erhebungen zugrunde.

Hinsichtlich des Inhalts der einzelnen Flächenarten ist zu beachten:

**Gebäudenettofläche**

Sie ergibt sich bei Flachbauten aus der Grundfläche, bei Geschoßbauten aus der Summe der Grundflächen des Kellergeschosses, des Erdgeschosses, der Obergeschosse und der anrechenbaren Teile des Dachgeschosses. Maßgeblich für die Errechnung der Grundflächen sind die inneren Abmessungen der Räume der Gebäude, abzüglich der frei im Raum stehenden Konstruktionen (z. B. Grundfläche von Säulen). Räume, die von Transportgemeinschaften des Handels genutzt werden, sind nicht enthalten.

**Verkehrsfläche**

Sie setzt sich aus den Grundflächen zusammen, die dem allgemeinen Verkehr innerhalb eines Gebäudes dienen und für diesen Zweck baulich abgetrennt sind, z. B. Flure, Treppen, Aufzüge, Gleisanlagen innerhalb von Gebäuden.

**Nutzfläche**

Grundfläche von Räumen, die für Haupt- und Nebenzwecke genutzt werden (Haupt- und Nebenfläche).

**Hauptfläche**

Summe der Grundflächen aller Räume, die dem Warenumschatz dienen, der sich aus den Phasen Wareneingang, Warenlagerung, Warenausgang und in einigen Fällen Fortsetzung des Produktionsprozesses zusammensetzt.

**Hauptfunktionsfläche**

Sie dient der Lagerung von Waren, der Einfußnahme auf ihre Gebrauchswerterhaltung, in besonderen Fällen der Kühlung oder Klimatisierung bzw. der Fortsetzung des Reifeprozesses (Reiferäume).

**Lagerungsgrundfläche**

Fläche, die der Warenlagerung dient. Bei Lagerung in Regalen gehört nur die vom Regal eingenommene Grundfläche dazu.

**Nebenfunktionsfläche**

Hierzu gehören die Flächen für Warenannahme, Gütekontrolle, Sortimentierung und Komplettierung, Warenausgang und weitere Flächen zur Fortsetzung des Produktionsprozesses sowie Flächen für Leergutlagerung innerhalb der Gebäude.

**Nebenfläche**

Sie umfaßt alle Flächen, die nicht unmittelbar dem Warenumschatz dienen, aber zur Durchführung der Handelstätigkeit erforderlich sind. Hierzu gehören die Flächen für die Verwaltungstätigkeit, für kulturelle und soziale Betreuung der Berufstätigen sowie für Pflege und Instandhaltung der Arbeitsmittel.